

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Die Firma Presse-Distributions-Gesellschaft mbH + Co. KG (nachfolgend PDG genannt) beliefert mit den von ihr vertriebenen Zeitschriften, Zeitungen (nachfolgend „Presseerzeugnisse“) und Non-Press Produkten (nachfolgend gemeinsam mit Presseerzeugnissen „Erzeugnisse“ genannt) Einzelhändler ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Einzelhändler, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Einzelhändler bei Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz auf andere Bedingungen verweist.

II. Preis-, Vertriebs- und Verwendungsbindung

1. Die gelieferten Presseerzeugnisse sind ausschließlich für den Direktverkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verkauf, Verleih, Vermietung, Umtausch und Weitergabe der Presseerzeugnisse an Dritte (insbesondere Wiederverkäufer, Verleiher und Filialbetriebe) sind unzulässig. Ebenso ist der Versandhandel mit den gelieferten Presseerzeugnissen unzulässig.
2. Die gelieferten Presseerzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen/Beigaben ist nicht gestattet.
3. Presseerzeugnisse dürfen nur zu den aufgedruckten oder schriftlich mitgeteilten Preisen an Endkunden verkauft werden.
4. Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt und dem Einzelhändler rechtzeitig, spätestens mit Lieferung, mitgeteilt werden.

III. Lieferungen

1. Die Lieferungen erfolgen frei Haus. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes bestimmt die PDG. Ein Anspruch auf Anlieferung zu bestimmten Uhrzeiten besteht nicht.
2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Lieferaufnahme ab dem fünften Werktag, nachdem alle erforderlichen Unterlagen, welche wesentlicher Vertragsbestandteil werden, der PDG vorgelegt worden sind. Erforderliche Unterlagen stellen insbesondere die Preis- und Verwendungsbindung, die Verpflichtungserklärung zu Vertriebsbeschränkungen von Trägermedien, die Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ggf. eine Sicherheitsleistung dar.
3. Die PDG trägt das Transportrisiko bis zur Ablieferung der Ware. Der Einzelhändler stellt eine nur für die Lieferungen der PDG bestimmte diebstahlgesicherte, beleuchtete und witterungsgeschützte Ablagestelle zur Verfügung, die für den Spediteur zur Ablage der Ware zugänglich ist. Die Ablagestelle muss 24Stunden/7Tage frei anfahrbar und in wenigen Schritten vom Fahrzeug frei zugänglich erreichbar sein. Da die Anlieferung nachts erfolgt, sollte die Ablagestelle grundsätzlich, jedoch insbesondere bei Treppen, über eine Beleuchtung verfügen. Die Warenablage erfolgt hinter der ersten verschließbaren Tür/Tor des Einzelhändlers sofern keine eigene separate Ablagestelle außerhalb der Lagerräume vorhanden ist. Sofern sich die Ablage in dem Fall in Geschäfts- bzw. Lagerräumen befindet, sollte der Zugriff / Zugang zu anderweitiger Ware nicht möglich sein. Alarmanlagen und Sicherheitssysteme werden grundsätzlich nicht bedient. Steht eine diebstahlsichere Ablage nicht zur Verfügung oder ist diese nicht zugänglich und fehlt es an einer Vereinbarung über einen anderen Ablieferungsort, ist der Spediteur berechtigt, die Ware vor dem Geschäftslokal abzulegen. Ist das Geschäftslokal mit dem Anlieferungsfahrzeug nicht erreichbar, muss eine alternative Ablagestelle mit der PDG vereinbart werden. Mit jeder der vorgenannten Arten der Ablage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Einzelhändler über (§ 446 BGB).

4. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks – legal und illegal –, Verkehrsbehinderungen, Unfall, Diebstahl oder sonstige Ereignisse, die die PDG nicht zu vertreten hat, entbinden die PDG von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PDG vorliegt.
5. Bei Direktlieferungen der Verlage an den Einzelhändler mit Abrechnung über die PDG ist der Einzelhändler zur Abnahme verpflichtet. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.
6. Beanstandungen wegen fehlender oder beschädigter oder zu viel gelieferter Exemplare oder Sendungen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen. Die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) sind bindend. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen ab Verlag kann die Gutschrift erst erteilt werden, wenn der Verlag die Reklamation anerkennt und dem Grossisten ebenfalls die Gutschrift gewährt.

IV.

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Die Schadensersatzpflicht der PDG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche auf Grund verspäteter, fehlerhafter oder ausgefallener Lieferungen sowie Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen, einschließlich daraus entstehender Folgeschäden wie entgangener Gewinn. Der Ausschluss gilt nicht,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der PDG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der PDG beruhen;
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PDG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der PDG beruhen;
- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der PDG aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von der PDG gegebene Garantie entstanden sind;
- für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die in diesem Abschnitt IV. stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

V.

Disposition

1. Das Dispositionsrecht im Verhältnis zum Einzelhändler liegt bei der PDG.
2. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle von der PDG angebotene Sortiment (Presseerzeugnisse einschließlich Roman-, Rätsel- und Comic-Heften sowie Sonderhefte) zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.
3. Der Einzelhändler verpflichtet sich, alle Presseerzeugnisse so werbewirksam wie möglich und über die gesamte Verkaufszeit anzubieten. Die von den Verlagen über die PDG zur Verfügung gestellten Werbemittel sollen in zumutbarem Rahmen sinnvoll eingesetzt werden.
4. Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt die PDG folgenden Einschränkungen:
Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten. Allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

5. Vom Einzelhändler mitgeteilte Bezugs- und Nachlieferungswünsche werden anhand der Verkaufszahlen und der Verkaufswahrscheinlichkeit von der PDG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Einzelhändlers geprüft. Die Entscheidung darüber liegt bei der PDG.

VI. Remission

1. Die Lieferungen der Presseerzeugnisse erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die auf Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden (sog. Besorgungsgeschäfte). Die Rücknahme der unverkauften Objekte erfolgt grundsätzlich nur in ganzen vollständigen und, soweit verschweißt, in ungeöffneten Exemplaren. Die verbindlichen Rückgabetermine (Remissionstermine) sind den Remissionsaufrufen und / oder anderen Kundenmitteilungen der PDG zu entnehmen. Auf Grund der Prüfpflicht bei Remissionssendungen kann die PDG bei statistisch auffälligen Sendungen vom Einzelhändler sogenannte Remissionsaufstellungen vor Versand der Remissionspakete in digitaler Form anfordern. Die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) sind bindend.
2. Die von der PDG gelieferten, aber vom Einzelhändler nicht verkauften Presseerzeugnisse können nach Ablauf der Verkaufszeit zur vollen Gutschrift zurückgegeben werden.
3. Der Anspruch auf Remissionsgutschrift besteht nur bei Einhaltung der vorgegebenen Remissionstermine.
4. Etwaige Beanstandungen der Remissionsgutschrift müssen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach ihrem Erhalt, titel- und folgebezogen eingereicht werden. Die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) sind bindend.
6. Die Rückgabe der Remittenden ist eine Bringschuld des Einzelhändlers. Die PDG ist jedoch bereit, bis auf weiteres kostenlos im Rahmen ihrer Belieferungstouren die Remittenden, soweit sie ordnungsgemäß bereit stehen und mit dem Rückgabebeschein bzw. Kundenetikett versehen sind, abzuholen. Die PDG holt die Remittenden an den von ihr festgelegten Remissionsterminen ab. Die Remission ist nach Ende der Verkaufszeit in Paketen zu verpacken. Die Pakete sind ordnungsgemäß zu verschließen, diebstahlsicher und rechtzeitig am Übergabepunkt zu hinterlegen. Die Übernahmestelle muss die unter III. Nr. 3 genannten Kriterien erfüllen. Für die ordnungsgemäße Verpackung, Beschriftung und Bereitstellung der Remittendenpakete gelten im Einzelnen die auf der Homepage (www.pdg-bielefeld.de) dargestellten Vorgaben.
Für den Transport haftet die PDG nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
Soweit der Einzelhändler Remissionssendungen direkt zur PDG (Friedrich-Hagemann-Str. 58-60, 33719 Bielefeld) bringt, muss dies nach Anmeldung zur üblichen Geschäftszeit bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Die sogenannte Service Remission bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.
7. Maßgebend für die Gutschriftserteilung sind die Feststellungen der PDG nach durchgeführter Remissionskontrolle. Vom Verlag nicht gutgeschriebene Exemplare werden dem Einzelhändler nicht gutgeschrieben.
8. Sind die Remittendenpakete nicht ordnungsgemäß verpackt und beschriftet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Einzelhändler über.
9. PDG erteilt über den Wert der Remittendensendung eine Gutschrift auf der nächsten erreichbaren Rechnung. Eine frühere Aufrechnung durch den Einzelhändler ist unzulässig.
10. Bei Geschäftsaufgabe ist die Endremission in der Filiale, von der aus die Belieferung erfolgte, innerhalb von 7 Tagen abzugeben. Dies muss nach Anmeldung zur üblichen Geschäftszeit bis spätestens 12 Uhr erfolgen. Des Weiteren sind die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) bindend.

VII. Gutscheine

1. Für eingereichte Gutscheine wird dem Einzelhändler der jeweils aktuelle Verkaufspreis des betreffenden Presseerzeugnisses gutgeschrieben, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ein Gutschein darf vom Einzelhändler nur gegen die Herausgabe des darauf genannten Presseerzeugnisses angenommen werden. Eine Erstattung von Gutscheinen, die nicht gegen das aufgedruckte Presseerzeugnis eingelöst wurden, kann nicht erfolgen. Die Gutscheine sind wöchentlich mit der Remission an die PDG zu senden. Maßgebend für die Gutschriftserteilung sind die Feststellungen der PDG nach durchgeführter Zahlung. Sollte der Verlag für eingereichte Gutscheine der PDG die Gutschrift verweigern, entfällt die Erstattungspflicht der

PDG gegenüber dem Einzelhändler. Gutscheine sind diebstahlsicher, rechtzeitig und ordnungsgemäß verpackt und beschriftet an die PDG (Friedrich-Hagemann-Str. 58-60, 33719 Bielefeld) zu senden. Bezüglich Versands der Gutscheine sind die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) bindend.

2. Etwaige Beanstandungen der Gutschrift müssen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach ihrem Erhalt, titel- und folgebezogen eingereicht werden. Die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) sind bindend.

VIII. Rechnung

1. Die Rechnung wird in elektronischer Form übermittelt und ist steuerlich als Original zu behandeln.
2. Der Einzelhändler gibt der PDG eine E-Mail-Adresse bekannt, an die die elektronische Rechnung zugestellt werden soll. Er stellt sicher, dass elektronische Rechnungen per E-Mail jederzeit ordnungsgemäß an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Sollte es sich bei der E-Mail-Adresse um eine personalisierte E-Mail-Adresse handeln, stellt der Einzelhändler den Zugang der E-Mail für den Fall der (vorrübergehenden) Nichterreichbarkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin (z.B. wegen einer krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit) durch eine entsprechende interne Weiterleitung sicher.
3. Der Einzelhändler teilt Änderungen der bekannt gegebenen E-Mail-Adresse der PDG rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail mit.
4. Sollte der Einzelhändler zusätzlich die Zustellung einer Papierrechnung wünschen, trägt er die hierfür anfallenden Kosten.

IX. Zahlungen

1. Alle Lieferungen der PDG erfolgen zu Nettopreisen zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Die Lieferungen einer Woche und die dann vorliegenden Remissionsexemplare werden in einer nach Ablauf der Woche gestellten Wochenrechnung zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Wochenrechnung ist binnen zwei Werktagen nach Zugang der Wochenrechnung zur Zahlung fällig.
3. Im Interesse eines reibungslosen Zahlungsverkehrs wird mit dem Einzelhändler grundsätzlich das SEPA-Firmenlastschriftverfahren vereinbart. Die für die jeweilige SEPA-Lastschrift erforderliche Pre-Notification erfolgt anhand der Wochenrechnung. Die Fälligkeitsregelung des Abs. 1 dieser Ziffer gilt auch in diesem Fall, so dass die PDG mit Ablauf von zwei Werktagen nach Zugang der Wochenrechnung zur Lastschrift berechtigt ist.
4. Sicherheitsleistung
 - a) Die PDG ist zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, insbesondere zur Absicherung gegen einen Zahlungsausfall, berechtigt, die Aufnahme der Lieferungen an den Einzelhändler unter den hier vereinbarten Bedingungen von der vorherigen Zahlung einer unverzinslichen Sicherheitsleistung des Einzelhändlers abhängig zu machen. PDG wird bei der Entscheidung über die Anforderung einer Sicherheitsleistung im Einzelfall berücksichtigen, ob diese aus tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen, den Einzelhändler und die künftigen Lieferbeziehungen betreffenden Gründen gerechtfertigt ist.
 - b) Die von PDG geforderte Sicherheitsleistung darf einen Betrag in Höhe von drei durchschnittlichen Wochenrechnungen nicht überschreiten. Bei der Bestimmung des Betrages ist der voraussichtliche durchschnittliche jährliche Umfang der Lieferungen abzüglich der voraussichtlichen durchschnittlichen Remissionsgutschriften zugrunde zu legen.
 - c) Die PDG gewährt die Sicherheitsleistung innerhalb von einem Monat nach Beendigung dieses Lieferverhältnisses zurück. Dies gilt nicht, wenn die PDG gegen den Einzelhändler fällige Zahlungsansprüche aus den Lieferungen von Presseerzeugnissen hat. In diesem Fall hat die PDG das Recht zur Aufrechnung. Die Rückzahlungsfrist hinsichtlich eines etwaigen Restbetrags beginnt in diesem

Fall mit Abgabe der Aufrechnungserklärung. Dieser Abschnitt gilt entsprechend, wenn die Sicherheitsleistung zur Wahrung der berechtigten Interessen der PDG nicht mehr erforderlich ist.

5. Die PDG kann bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels durch den Einzelhändler die Lieferung unterbrechen und die Wiederaufnahme von einer Sicherheitsleistung in der unter Ziff. 4 b) beschriebenen Höhe und/oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Die Lieferungen sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung der Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung bei der PDG wiederaufzunehmen. Für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung gilt Ziff. 4 c) entsprechend.
6. Ist der Einzelhändler für einen fehlgeschlagenen Zahlungsvorgang verantwortlich, gibt die PDG die für einen solchen fehlgeschlagenen Zahlungsvorgang anfallenden Bankspesen weiter. Die PDG berechnet dem Einzelhändler je angefallener Mahnung 5,00 EUR, je von dem Einzelhändler verschuldeter Lieferunterbrechung 20,00 EUR und je angeforderter Rechnungskopie 5 EUR.
7. Beanstandungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber PDG geltend zu machen. Die von der PDG vorgegebenen Verfahren laut Homepage (www.pdg-bielefeld.de) sind bindend.
8. Beanstandungen der Rechnung nach Ziff. 7 berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung des Einzelhändlers. Soweit die Beanstandungen anerkannt werden, erfolgt die Berücksichtigung auf der nächsterreichbaren Rechnung.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Lieferungen und bis zum Ausgleich aller Forderungen der PDG aus der laufenden Verbindung mit dem Einzelhändler bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum der PDG.
2. Der Einzelhändler darf die Vorbehaltsprodukte nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Der Einzelhändler ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass sämtliche Forderungen, die dem Einzelhändler aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, auf die PDG übergehen. Die Forderungen des Einzelhändlers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte an die PDG abgetreten. Die PDG nimmt die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsprodukte ist der Einzelhändler nicht berechtigt; insbesondere darf der Einzelhändler die Vorbehaltsprodukte nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung des Einzelhändlers zur Veräußerung der Vorbehaltsprodukte kann durch die PDG widerrufen werden, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Einzelhändlers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Einzelhändler seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen hat die PDG außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Einzelhändler die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
3. Der Einzelhändler ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen der PDG einzuziehen. Die Berechtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen kann durch die PDG widerrufen oder geändert werden (insbesondere kann die PDG verlangen, dass der Erlös aus den abgetretenen Forderungen auf ein Ander- oder Treuhandkonto separiert wird). Die PDG wird vom Widerrufs- oder Änderungsrecht nur Gebrauch machen, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Einzelhändlers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Einzelhändler seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Einzelhändler nicht befugt. Auf Verlangen der PDG hat der Einzelhändler seine Abnehmer von der Abtretung an die PDG zu unterrichten und der PDG die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
4. Der Einzelhändler ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich der PDG mitzuteilen.

XI. Laufzeit und Kündigung

1. Das Lieferverhältnis zwischen der PDG und dem Einzelhändler besteht auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum gewünschten Lieferende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einzelhändler innerhalb von drei Monaten wiederholt seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Wünscht der Einzelhändler – z. B. wegen Betriebsferien – eine befristete Unterbrechung der Lieferung, so ist dies der PDG mit genauer Angabe der Daten spätestens 7 Tage vor Beginn der Unterbrechung schriftlich mitzuteilen.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der PDG.
2. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck in höchstmöglichem Umfang erreicht wird.
3. Die PDG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Einzelhändler, gleich, ob diese vom Einzelhändler selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
4. Gerichtsstand hinsichtlich aller sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien ist Bielefeld, sofern der Einzelhändler Kaufmann und gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.